

MARKTGEMEINDE EUGENDORF

Bundesgebühren: € 14,30
entrichtet. Geb. Verz.-Nr.

Datum Unterschrift

An die
Marktgemeinde Eugendorf
Dorf 3
5301 Eugendorf

- ☐ **Ansuchen um Wasseranschluss**
☐ **Ansuchen um Kanalanschluss**

Name des Antragstellers	
Anschrift und Telefonnummer	
Genaue Angabe des Bauvorhabens und des Baugrundstücks	
Name und Anschrift des Unterneh- mers, der den Bau ausführt.	

Die angefügten Beilagen: „Auflagen für die Genehmigung eines Was-
seranschlusses bzw. Kanalanschlusses“ werden zustimmend zur
Kenntnis genommen.

.....
Ort und Datum

.....
(Unterschrift/Antragsteller)

An die
Marktgemeinde Eugendorf

Antragsteller: _____

für die Adresse: _____ Gp.Nr.: _____

Betr.: Wasser – und Kanalanschlussgebühren der Marktgemeinde Eugendorf

Zum Zwecke der Feststellung des Interessentenbeitrages für das oben bezeichnete Objekt und der Ermittlung der Bewertungspunkte im Sinne des LGBl. 161/1962 i.d.g.F., in Verbindung mit LGBl. 2/1978 i.d.g.F., wird das nachstehende, vom Planverfasser ausgefüllte und unterzeichnete

ERHEBUNGSBLATT PRIVAT

vorgelegt.

a) Wohnfläche für Wohnhaus oder Mehrfamilienwohnhaus (Wohnblock)

Anzahl	Raum	
_____	Küche	_____ m ²
_____	Wohnzimmer	_____ m ²
_____	Schlafzimmer	_____ m ²
_____	Kinderzimmer	_____ m ²
_____	Badezimmer	_____ m ²
_____	WC	_____ m ²
_____	Vorraum, Vorhaus (ohne Treppe)	_____ m ²
_____	Speis, Abstellraum, Nebenräume	_____ m ²
_____	Privat genütztes Büro	_____ m ²
_____	Sonstige Räume (z.B. Wintergarten)	_____ m ²
somit Wohnnutzfläche des Hauses (Summe der Wohnungen)		_____ m ²

b) Fremdenbetten für Privatzimmervermietung

_____ Räume mit je _____ m² Wohnfläche _____ m²

Zusatz für Landwirte: Die häuslichen u. sonstigen Abwässer werden ausschließlich in die landwirtschaftliche Jauchengrube geleitet:

Ja / Nein

I. Befestigte Flächen: (Betonierte bzw. asphaltierte Fläche)

Garageneinfahrt	<u> </u> m ²
Terrasse	<u> </u> m ²
Gehweg	<u> </u> m ²
Gesamt	<u> </u> m ²

Schotterfläche (Parkplatz)	<u> </u> m ²
Schwimmbecken	<u> </u> m ²

II. Dachfläche:

Wohn- und Wirtschaftshäuser	<u> </u> m ²
Nebengebäude	<u> </u> m ²
Garagen	<u> </u> m ²
Gesamt	<u> </u> m ²

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird mit Unterschrift des Planverfassers sowie des Antragstellers bestätigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Gemeinde eine allfällige Überprüfung vorbehält.

Eugendorf, am _____

Antragsteller

Planverfasser



MARKTGEMEINDEAMT EUGENDORF

5301 Eugendorf
Telefon: 06225 / 8209
Internet: www.eugendorf.at

Dorf 3
Fax: 06225 / 8209-28
e-mail: markt@gem-eugendorf.at

BAUABTEILUNG

Fachbereich:

Straße und Kanal

Peter Flöckner

Tel.: 06225/8209-13

e-mail: floekner@gem-eugendorf.at

Auflagen für einen Wasseranschluss

1. Die Anschlussstelle der Wasserzuleitung an den Haupt- bzw. Nebenstrang der Wasserversorgungsanlage wird durch einen Vertreter der Marktgemeinde festgestellt; es ist daher mit der Marktgemeinde zeitgerecht (ein Monat vor Baubeginn) das Einvernehmen herzustellen.
2. Vor Herstellung der Wasserzuleitung hat sich der Anschlusswerber zu informieren, ob bei den Grabungsarbeiten unterirdische Leitungen (z.B.: Strom-, Telefon- und Fernseekabel oder sonst. Versorgungsleitungen) angetroffen werden. Er hat die Leistungsberechtigten (z.B.: Salzburg AG, Telekom, Nahwärme usw.) vor Freilegung der Leitungen zu verständigen und haftet im vollen Umfang für alle von ihm verursachten Schäden.
Der Anschluss an die Hauptleitung darf nur durch einen Mitarbeiter der Marktgemeinde Eugendorf durchgeführt werden. Arbeits- und Materialkosten werden dem Anschlusswerber in Rechnung gestellt.
Die Wasser-Hauszuleitung zum Objekt ist in Sand zu verlegen und hat unter Aufsicht eines Vertreters der Marktgemeinde zu erfolgen.
3. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hauszuleitung ab der bestehenden Haupt- bzw. Nebenleitung der Wasserversorgungsanlage, inkl. Hausanschlusschieber, gehen zu Lasten des Anschlusswerbers.
4. Mit dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hat jeder Anschlusswerber einen genormten Wasserzähler-Einbausatz mit Rückflussverhinderer – dieser kann auch von der Marktgemeinde bezogen werden – von einem befugten Unternehmen auf seine Kosten einbauen zu lassen. Weiters ist auch der Ankauf eines Wasserschieberschlüssels erforderlich.
5. Es wird empfohlen, zusätzlich zum Wasserzähler-Einbausatz auch einen Druckreduzierer einzubauen. Der Einbau einer Enthärtungs- bzw. Entkalkungsanlage liegt in der Entscheidung des Anschlusswerbers.
6. Zur Ermittlung der Wasserbenützungsgebühr ist vor Bezug des Objektes bei der Marktgemeinde Eugendorf der Einbau eines Wasserzählers anzufordern. Der Wasserzähler wird gegen eine Mietgebühr ausschließlich von der Marktgemeinde bereitgestellt.
7. Die Anschlussgebühren werden von der Gemeinde nach dem ausgefüllten Erhebungsbogen des Anschlusswerbers berechnet und gemäß den Richtlinien der Salzburger Landesregierung, dem Salzburger Interessentenbeiträgegesetz, dem Salzburger Benützungsgebührengesetz, der Bewertungspunkteverordnung und nach der Gebührenverordnung der Marktgemeinde Eugendorf mittels Bescheid vorgeschrieben.
8. Die durch Grabarbeiten entstandenen Schäden an fremden Eigentum, insbesondere auch an Straßen, sind auf Kosten des Anschlusswerbers und bei öffentlichen Straßen gemäß den Auflagen der Marktgemeinde) durch ein befugtes Fachunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen.
9. Der Absperrschieber des Wasseranschlusses ist zu kennzeichnen und darf keinesfalls überdeckt werden, damit bei einem Gebrechen ein Absperrn der Wasserleitung jederzeit möglich ist.

Öffnungszeiten:

MO – FR 7.30 – 12.00 Uhr
DI 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr



MARKTGEMEINDEAMT EUGENDORF

5301 Eugendorf
Telefon: 06225 / 8209
Internet: www.eugendorf.at

Dorf 3
Fax: 06225 / 8209-28
e-mail: markt@gem-eugendorf.at

BAUABTEILUNG

Fachbereich:

Straße und Kanal

Peter Flöckner

Tel.: 06225/8209-13

e-mail: floekner@gem-eugendorf.at

Auflagen für einen Kanalanschluss (Schmutz- u. Regenwasserkanal)

Allgemeine Auflagen:

1. Für die Genehmigung eines Anschlusses ist ein Ansuchen bei der Marktgemeinde Eugendorf einzubringen. Diesem Ansuchen ist ein Kanalprojekt mit Lageplan sowie einem Ausführungsplan mit Längenschnitt beizufügen. Das eingereichte Projekt ist vom zuständigen Reinhalteverband genehmigen zu lassen (Anschlüsse an das Kanalnetz des RHV Fuschlsee/ Thalgau sind direkt auch beim Verband einzureichen).
2. Die Kosten für die Herstellung eines Kanalanschlusses gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlusswerbers.
3. Oberflächenwässer dürfen niemals in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. In den Schmutzwasserkanal sind alle häuslichen Abwässer (Fäkal-, Küchen-, Waschabwässer sowie Betriebsabwässer) einzuleiten, soweit deren Einleitung nicht gemäß Indirekteinleiterverordnung einer gesonderten Bewilligung bedürfen. Feuer- und zündschlaggefährliche, Säure-, Öl-, Benzin-, stark fetthaltige, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten sowie feste Stoffe dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden.
4. Der Anschlusswerber hat die Verpflichtung, alle hausinternen Anschlüsse welche unterhalb der Rückstauenebene (= Schachtabdeckung am Hauptkanal zzgl. 10 cm Zuschlag) gelegen sind, gemäß ÖNORM 2501 wirksam gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz zu sichern oder/ und durch eine verlässlich arbeitende Hebeanlage zu entwässern. Die regelmäßige Wartung und Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit solcher Anlagen obliegt ausschließlich dem Anschlusswerber.
5. Bei Anschlüssen an den Schmutzwasserkanal ist die Errichtung eines Hauskontrollschachtes auf dem eigenen Grundstück zwingend vorgeschrieben. Dieser ist nach Möglichkeit ca. 1 Meter innerhalb der Grundgrenze zu situieren.
6. Bei Einleitung der anfallenden Hart- und Oberflächenwässer in eine bestehende Regenwasserkanalisation oder einen nahe gelegenen Vorfluter ist die Errichtung eines entsprechend dimensionierten Retentionsbeckens mit verzögertem Abfluss zwingend vorgeschrieben. Die Volumenberechnung hat ausschließlich nach der Berechnungsformel der Marktgemeinde Eugendorf zu erfolgen. Bei Einleitung der anfallenden Hart- und Oberflächenwässer in einen nahe gelegenen Vorfluter ist zudem die wasserrechtliche Bewilligung bei der BH Salzburg Umgebung, Abteilung Umwelt und Forst, zu erwirken.
7. Bei Ableitung der anfallenden Hart- und Oberflächenwässer durch Versickerung auf Eigengrund kann diese nur mittels Nachweis eines Zivilingenieurs für Wasserbautechnik von der Marktgemeinde Eugendorf genehmigt werden.
8. Die Schachtabdeckungen von Hauskontrollschächten und Retentionsbecken müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

Öffnungszeiten:

MO – FR 7.30 – 12.00 Uhr
DI 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

9. Die gesamte neu errichtete Schmutz- und Regenwasser-Kanalanlage bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Der makellose bauliche Zustand sowie die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen sind auf Kosten des Anschlusswerbers dauerhaft zu gewährleisten.
10. Die Anschlussgebühren werden von der Gemeinde nach dem ausgefüllten Erhebungsbogen des Anschlusswerbers berechnet und gemäß den Richtlinien der Salzburger Landesregierung, dem Salzburger Interessentenbeitragsgesetz, dem Salzburger Benützungsgebührengesetz, der Bewertungspunkteverordnung und nach der Gebührenverordnung der Marktgemeinde Eugendorf mittels Bescheid vorgeschrieben.

Herstellungsaufgaben:

1. Haus-Kanalanschlüsse an das öffentliche Kanalnetz dürfen nur durch Fachunternehmen und erst nach Bewilligung des zuständigen Reinhaltverbandes hergestellt werden.
Wichtig: Die ordnungsgemäße Ausführung des Hausanschlusskanals ist vom ausführenden Fachunternehmen zu bestätigen und der Baufertigstellungsmeldung beizulegen.
Die Abnahme des Kanalanschlusses durch den Reinhaltverband ersetzt diese Bestätigung nicht!
2. Die Herstellung von Hausanschlüssen hat gemäß § 34 Bautechnikgesetz, den letztgültigen Auflagen einschlägiger Ö-NORMEN und den Verlegerichtlinien der Materialhersteller ausschließlich zu Lasten des Anschlusswerbers zu erfolgen.
3. Schächte dürfen nur mit Fertigteilen auf tragfähigem Boden errichtet werden und müssen absolut dicht sein (Rollringfalz und Dichtung). Der Durchmesser muss 1 Meter betragen. Es dürfen sich keine Einbauten wie z.B. Absturzpfeifen etc. im Schacht befinden. Zum Versetzen der Schachtringe und Ausgleichsringe darf kein PU - Schaum verwendet werden. Bei neu zu errichtenden Schächten muss der Schachtboden als GFK-Fertigerinne ausgeführt sein. Bei Einleitung in bestehende Schächte ist das Gerinne mit GFK-Masse herzustellen.
Steigbügel sind in Alu-Poly-„Neu“ (Blau) auszuführen. Für den Schmutzwasserkanal sind ausnahmslos Deckelrahmen ohne Ausnahme für Schmutztaße und dichte Deckel mit Dämpfungseinlage zu verwenden. Im Einzugsgebiet Fuschlsee/ Thalgau sind ausschließlich Deckel mit RHV-Aufdruck einzusetzen. Diese sind direkt beim Reinhaltverband zu beziehen.
4. Anschlussöffnungen an bestehenden Schächten dürfen nicht gestemmt werden. Solche Öffnungen sind ausnahmslos mittels Kernbohrung herzustellen, sodass je nach Betonqualität entweder eine Forsheda Dichtung, eine Ringraumdichtung oder ein Schachtfutter eingebaut werden kann. Ein direktes Einbetonieren des Rohres ist verboten und wird keinesfalls abgenommen.
5. Rohrleitungen vom öffentlichen Kanal zum Hausanschlussschacht sind mit wandverstärktem PVC-Rohrmaterial (SN8) oder mit vergleichbarem druckstabilen Material zu verlegen. Der Rohrgraben und die Einbettung ist der Norm entsprechend auszuführen, es darf nur Rundkorn (4/8 max. 8/16) verwendet werden. Richtungsänderungen und/ oder weitere Leitungseinbindungen am Kanalstrang können grundsätzlich nur mit Kontrollschächten erfolgen, Richtungsänderungen mit Bögen am Strang nur in Absprache mit dem Reinhaltverband. Vertikale und horizontale Abweichungen von der Flucht können nur in dem von der ÖNORM B2503 Ausgabe 1.10.2003 vorgegebenen Ausmaß geduldet werden. Die Mindestlichtweite für Kanalrohrleitungen beträgt 150 mm.
6. Vor Verfüllen des Rohrgrabens ist zur Durchführung der Abnahme der zuständige Reinhaltverband zu verständigen. Als Verfüllmaterial darf nur ein hierzu geeignetes

Material (z.B. kein gefrorenes Material etc.) verwendet werden. Bei vorzeitigem Verfüllen des Rohrgrabens, bei Undurchführbarkeit der Überprüfung mit dem Spiegel sowie bei Leitungshaltungen, welche länger als 25 Meter sind, wird vom Reinhalteverband eine Überprüfung mittels Kamerabefahrung verlangt.

7. Dichtheitsprüfungen sind der Norm entsprechend durchführen zu lassen und die Dichtheit der Kanalhaltungen und Schächte mittels Prüfprotokolle dem zuständigen Reinhalteverband nachzuweisen. Werden undichte Kanalabschnitte festgestellt, sind diese ausnahmslos durch Erneuerung der schadhaften Stelle zu beseitigen. Instandsetzungen oder Sanierungen am neuen Kanal werden nicht akzeptiert.
Vor Durchführung von Dichtheitsprüfungen ist der Kanal gründlich zu reinigen. Erst im Anschluss an die nachgewiesene Dichtheit der Kanalanlage darf diese in Betrieb genommen werden.
Eine Inbetriebnahme von nicht abgenommenen, schadhaften oder undichten Kanälen, bzw. baulich mangelhafter Schächte, ist unzulässig.
8. Die durch Grabungsarbeiten an fremden Eigentum entstandenen Schäden, insbesondere auch an Straßen, sind auf Kosten des Anschlusswerbers wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu setzen. Bei Inanspruchnahme von Fremdgrund ist die Zustimmung des rechtsmäßigen Eigentümers zu erwirken und der Marktgemeinde Eugendorf nachzuweisen.
9. Für Arbeiten auf öffentlichen Verkehrswegen der Marktgemeinde Eugendorf ist am Gemeindeamt um eine straßenpolizeiliche Bewilligung anzusuchen.

Schlussbestimmung:

Die im Gemeindegebiet von Eugendorf vertretenen Reinhalteverbände Wallersee Süd, Großraum Salzburg und Fuschlsee/ Thalgau sind verpflichtet, Gewässerverunreinigungen bei Grundwasser und Oberflächenwasser zu verhindern.

Diese Aufgabe, bzw. Verpflichtung umfasst nicht nur eine gut gewartete und funktionierende Kläranlage, sondern auch das gesamte bestehende und noch zu erweiternde Kanalnetz in der Marktgemeinde Eugendorf.

Immer wieder auftretende Unzulänglichkeiten bei der Herstellung von Hausanschlussleitungen, Hausanschlussschächten sowie Retentionsbecken, welche in der Regel von der bauausführenden Hochbaufirma hergestellt werden, veranlassen uns, die verschiedenen ÖNORMEN, sowie Verlegevorschriften der Herstellerfirmen in Erinnerung zu rufen. Es werden von den Reinhalteverbänden keine zusätzlichen oder kostspieligen Einbauten, sondern nur die Erfüllung der nachstehenden, jeder bauausführenden Firma ohnedies bekannten, Auflagen verlangt. Auf die Erfüllung dieser Forderungen wird in Zukunft noch mehr und noch genauer geachtet. Nicht nur um die Verpflichtung des Gewässerschutzes zu erfüllen, sondern auch aus Kostengründen, denn Sanierungen von unsachgemäß verlegter bzw. undichter Kanäle gehen zu Lasten der Allgemeinheit.

Diese Herstellungsauflagen sind dem bauausführendem Unternehmen zur Kenntnis zu bringen!



MARKTGEMEINDEAMT EUGENDORF

5301 Eugendorf Dorf 3

Bezirk Salzburg Umgebung

Tel.: 06225/8209

Fax: 06225/8209-28

Retentionsbecken für Oberflächenwasser

Beispiel

M = 1:25

